

Kalkulation der Gebühren für die Winterwartung für den 7.Kalkulationszeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2012

1. Rechtliche Grundlagen, Kalkulationsgrundlage und angewendete Verfahren

Gemäß § 49a BbgStrG haben die Gemeinden alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen. Die Gemeinden haben ferner die öffentlichen Straßen einschließlich der Bundesstraßen innerhalb geschlossener Ortslagen nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit von Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen.

Gemäß § 49a BbgStrG sind die Gemeinden berechtigt, die Eigentümer erschlossener Grundstücke nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes zu Benutzungsgebühren heranzuziehen.

Gemäß § 64 BbgKVerf hat eine Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen, soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten für von ihr erbrachten Leistungen und im übrigen aus Steuern zu beschaffen. Danach verpflichtet die dort zwingend festgelegte Rangfolge der Einnahmequellen die Gemeinden, die ihnen gesetzlich zugewiesenen Abgabequellen auszuschöpfen.

Maßgeblich für die Kostenermittlung ist der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff im Sinne von § 6 KAG Bbg. Die Kommunen sind in Brandenburg berechtigt, die Gebührenermittlung je nach Wahl auf ein oder zwei Jahr(e) zu erstrecken. Für Kostenüber- bzw. -unterdeckungen ist ein Ausgleich spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum zulässig. Zur Berechnung der Kostenüber- bzw. -unterdeckungen ist das Gebührenaufkommen, das auf den deckungsgleichen Zeitraum entfällt, dem umlagefähigen Anteil von 75% der tatsächlichen Kosten für Straßenreinigung und Winterwartung gegenüberzustellen.

Zu den Kosten für Straßenreinigung gehören auch Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen und Verwaltungskosten, die speziell für die Straßenreinigung entstehen.

Nach dem Straßengesetz besteht keine Pflicht zur Reinigung außerhalb geschlossener Ortslagen. Aus diesem Grund dürfen die dafür aufgewendeten Kosten, ebenso wie Kosten für außerplanmäßige Reinigungen nicht auf die Gebührenschuldner umgelegt werden, sondern sind von der Gemeinde zu tragen.

Die Straßen der Stadt Peitz sind entsprechend ihrer Bedeutung für den Durchgangsverkehr in die drei Arten Anliegerstraße, Haupteinfahrtsstraße und Hauptverkehrsstraße unterteilt. Für die Kalkulation wurde auf die Klassifizierung entsprechend der aktuellen Fassung der Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung in der Stadt Peitz Bezug genommen (vgl. Anlage 1).

Für die vorliegende Kalkulation wurde ein Kalkulationszeitraum von zwei Jahren gewählt. Ein Kalkulationszeitraum darf nicht länger als zwei Jahre sein und durch diese Wahl wird erreicht, dass der Kalkulationszeitraum mit Haushaltsjahren identisch ist.

Der Winterdienst in der Stadt Peitz wird durch den Landesbetrieb für Straßenwesen, die Firma Verdie und den Bauhof realisiert. Die Kosten für den Winterdienst wurden entsprechend der in 2010 gültigen Preise kalkuliert. Der gebührenfähige Anteil wurde unter Berücksichtigung der aktuellen Kehrmeter ermittelt.

Die Bearbeitung der Aufgabe Winterdienst für die Stadt Peitz in der Verwaltung umfasst vor allem die Organisation vom Winterdienst, ferner die Pflege der Datenbestände und Akten, die Erstellung von Gebührenbescheiden und die Bearbeitung von Anträgen. Grundlage für die Berechnung der Personalkosten für die Verwaltung bildet der Bericht 3/2007 (Kosten eines Arbeitsplatzes) der KGSt. Um die Kalkulation unabhängig von personellen Umsetzungen innerhalb der Behörde zu machen, wurden nicht die Ist-Kosten der tatsächlichen Verwaltungsmitarbeiter im Kalkulationszeitraum verwendet, sondern die Kosten aus dem Durchschnittssatz für die Bruttoarbeitgeberkosten laut KGSt entsprechend der Eingruppierung laut Stellenplan berechnet.

Die Sachkosten und Gemeinkosten für die Verwaltungstätigkeit wurden aus Gründen der Vereinfachung in Form der Pauschalsätze der KGSt einbezogen. Dabei wurden jedoch nur 80 % der Sachkostenpauschale der KGSt angesetzt, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Behörden in den neuen Bundesländern vielfach über eine einfachere Ausstattung verfügen. Die Sachkosten umfassen u.a. die Kosten für den PC-Arbeitsplatz, die Software, Porto, Bürobedarf, Fernspreckgebühren, Raumkosten, Einrichtung und Ausstattung (incl. kalkulatorischer Kosten). Die verwendeten Jahresarbeitsstunden einer Normalarbeitskraft entsprechen dem Quotienten aus dem Jahreswert und dem Stundenwert der Personalkostentabelle für kommunale Arbeitgeber in den neuen Bundesländern (KGSt-Bericht 3/2007).

Die Gemeinkosten umfassen die Arbeitsanteile, die in anderen Bereichen des Amtes für die Aufgabe Winterwartung erbracht wurden z.B. Leistungen von Bauamt, Amtskasse, Sitzungsdienst, Personalamt, Allgemeine Beschaffung oder bezüglich Kalkulation, dies wird auch als Verwaltungs-Overhead bezeichnet. Da im Bereich Winterwartung umfangreiche Arbeiten von einer Fremdfirma erbracht werden, wurde dagegen auf einen Ansatz des sogenannten Amtes-Overheads verzichtet.

Von den gebührenpflichtigen Gesamtkosten wird dann der umlagefähige Anteil ermittelt. Gemäß § 49a Absatz 7 BbgStrG darf das Gesamtgebührenaufkommen 75% der Gesamtkosten für die Winterwartung im Gemeindegebiet nicht überschreiten. Demzufolge muss die Gemeinde einen Eigenanteil von mindestens 25% an den Gesamtkosten der Winterwartung tragen. In Gemeinden mit schlechter Finanzlage und Wirtschaften nach einem Haushaltssicherungskonzept kann von dem rechtlichen Spielraum eines Eigenanteils von mehr als 25% jedoch kaum Gebrauch gemacht werden.

Anschließend müssen die Gesamtkosten auf den Gebührenmaßstab herunter gerechnet werden. Als Gebührenmaßstab sind Varianten rechtlich zulässig, die grundstücksbezogene Größen verwenden (z.B. Frontmeter, Grundstücksflächen, Quadratwurzel). In der Stadt Peitz wird seit Beginn der Gebührenerhebung für Straßenreinigung und Winterwartung der Quadratwurzelmaßstab verwendet. Grundlage für die Gebührenerhebung anhand der Quadratwurzel bildet die Grundstücksfläche, die entsprechenden Daten können ohne Mehraufwand vom Katasteramt übernommen werden. Der Quadratwurzelmaßstab hat zusätzlich den Vorteil, dass er die aus der Lage des Grundstücks zur Straße folgenden Zufälligkeiten ausschaltet.

Die verwendete Gewichtung von 70% für Anliegerstraßen, 60% für Haupterschließungsstraßen und 50% für Hauptverkehrsstraßen führt zu abgestuften Gebührensätzen und dient der Berücksichtigung des unterschiedlichen Allgemeininteresses in Bezug auf die Reinigung und Winterwartung der jeweiligen Straßen. Die Gewichtung wird im ersten Schritt auf die Summe der Gebühreneinheiten und im zweiten Schritt auf die Gebühren selbst angewendet.

Die Berechnungen wurden mit Tabellenkalkulationssoftware durchgeführt, es wurde dabei in jedem Rechenschritt nach mathematischen Regeln gerundet.

2. Ermittlung der Kostendeckung in vorangegangenen Kalkulationszeiträumen

Für den 5. Kalkulationszeitraum vom 01.01.08 bis 30.06.09 ergaben sich laut Ist-Kalkulation vom 10.11.10 folgende Ergebnisse:

gesetzlich mögliches Gebührenaufkommen für 5.Kalkulationszeitraum	93.017,58 €
Tatsächliche Kosten für gebührenpflichtige Leistungen durch Fremdfirma im periodengenauen Kalkulationszeitraum	120.985,82 €
Zuzüglich tatsächliche Verwaltungskosten	2.705,25 €
Summe der tatsächlichen Kosten	123.691,07 €
davon 75%	92.768,30 €
Kostenüberdeckung im Kalkulationszeitraum	-249,28 €

Für den Bereich Winterwartung ergibt sich eine geringe Kostenüberdeckung, die im 7. Kalkulationszeitraum verrechnet wird. Da der 6. Kalkulationszeitraum vom 01.10.09 bis 31.12.10 noch nicht abgeschlossen ist, kann hierfür noch keine Ist-Kalkulation vorgenommen werden.

3. Berechnung der Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten (Personal-, Gemein- und Sachkosten) für die Sachbearbeitung der Aufgabe Winterdienst für die Stadt Peitz betragen:

Personalkosten				
Zeitraum	EG	€/h	Arbeits Std.	Kosten
1 Jahr	6	25,30 €	50	1.265,00 €
Gemeinkosten		%		
		20,00%		253,00 €
Sachkosten	15.600,00 €	80%		
	NAK		€ für VzE	
50	1642	3,0%	12.480,00 €	374,40 €
Summe der Verwaltungskosten				1.892,40 €

4. Kalkulation der Gebühren für die Winterwartung

In der Stadt Peitz werden im 7.Kalkulationszeitraum insgesamt 13.024 Straßenmeter der Winterwartung unterzogen. Ein Verzeichnis aller zu räumenden Straßen ist in Anlage 1, eine Übersicht der Kehrmeter/-flächen und der jeweiligen gebührenfähigen Anteile ist in Anlage 2 enthalten.

Entsprechend der bestehenden Verträge wird der Winterdienst für die Bundes- und Landesstraßen vom Landesbetrieb für Straßenwesen wahrgenommen. Die Preise pro Einsatz sind abhängig von den geltenden Stundenpreisen anhand der Straßenlängen und Richtgeschwindigkeiten wurden aus den Rechnungslegungen entnommen. Die Anzahl der Einsätze wurde aus dem Vertragszeitraum für die Gemeinde Tauer vom Winter 2003/04 bis 2008/09 sowie der Stadt Peitz vom Winter 2009/10 gemittelt. Damit werden für die Bundes- und Landesstraßen der Stadt Peitz folgende Winterdienstkosten prognostiziert:

Art des Einsatzes	Kontrollfahrten	Einsatz	Streugut	Summe
Kosten pro Einsatz	7,56 €	17,64 €	37,78 €	
Einsätze	16	95	95	
Kosten pro Saison	120,96 €	1.675,80 €	3.589,10 €	5.385,86 €

Von den insgesamt 5.966 Kehrmeter der Hauptverkehrsstraßen liegen 358 außerhalb der geschlossenen Ortslage. Damit beträgt der gebührenpflichtige Anteil 94,0%.

Der Winterdienst für die Haupteinschließungsstraßen, wichtige Anliegerstraßen und Parkplätze wird von der Firma Verdie wahrgenommen. Die Preise pro Einsatz wurden aus den Rechnungslegungen entnommen.

Aus dem alten Vertragszeitraum für den Zeitraum vom Winter 2003/04 bis 2008/09 sowie dem neuen Vertrag im Winter 2009/10 wurde ein Durchschnitt von 23 Einsatztagen pro Saison ermittelt.

Damit werden für die Haupteinschließungsstraßen und wichtige Anliegerstraßen der Stadt Peitz folgende jährliche Winterdienstkosten prognostiziert:

<u>Winterdienst</u>	
Räumen und Streuen Salz	Verdie
Nettokosten pro Einsatz	1.020,00 €
Bruttokosten pro Einsatz	1.213,80 €
Anzahl Einsätze	23
Kosten/Jahr Brutto	27.917,40 €

Von den insgesamt 6.734 Kehrmeter der HE- und A-Straßen unterliegen 520 Meter nicht der Gebührenpflicht, alle Parkplätze mit 4.502 m² Kehrfläche sind nicht gebührenpflichtig.

Damit beträgt der gebührenpflichtige Anteil 74,5%.

Der Winterdienst für einige schmale Anliegerstraßen im Innenstadtbereich und für Parkflächen wird vom Bauhof wahrgenommen. In die Kalkulation wird aus Vereinfachungsgründen hier nur der Aufwand für die gebührenpflichtigen Anliegerstraßen aufgenommen. Die Personalkosten und Gemeinkosten werden entsprechend der KGSt-Sätze kalkuliert, der Zuschlagssatz für die Sachkosten wird im Rahmen der Inneren Leistungsverrechnung jährlich speziell für den Bauhof Peitz ermittelt. Die Anzahl der Einsätze wird vereinfachend wie bei der Firma Verdie angesetzt.

Winterdienst durch Bauhof auf Anliegerstraßen				
Kosten pro Einsatz	EG	€/h	Arbeits Std.	Kosten
Personal	6	25,30 €	0,5	12,65 €
Gemeinkosten		20,00%		2,53 €
Sachkostenzuschlag	ILV	24,17%		3,06 €
Summe Bauhofkosten pro Einsatz				18,24 €
Anzahl Einsätze				23
Kosten Bauhof pro Jahr				419,52 €

Für den Winterdienst in der Stadt Peitz fallen insgesamt pro Saison die in der folgenden Tabelle zusammengestellte Kosten an. Für jede Kostenposition ist dabei der gebührenfähige Anteil angegeben. Von diesem gebührenfähigen Anteil werden 75% auf die Bürger umgelegt.

Winterdienst	Kosten für ein Jahr	davon gebührenpflichtig
Landesbetrieb Straßenwesen	5.385,86 €	5.062,71 €
Bruttokosten für Firma Verdie	27.917,40 €	20.798,46 €
Kosten Bauhof	419,52 €	419,52 €
Verwaltungskosten	1.892,40 €	1.892,40 €
Gesamtkosten Winterdienst		28.173,09 €
davon umlagefähig	75,00%	21.129,82 €

Im letzten Schritt sind Kostenüber- bzw. -unterdeckungen aus vorherigen Kalkulationszeiträumen einzubeziehen.

	Winterdienst
umlagefähige Kosten	21.129,82 €
5. Kalkulationszeitraum 2008/09 KÜ	-249,28 €
6. Kalkulationszeitraum 2009/10	noch nicht ermittelbar
Umlagefähige Gesamtkosten im Kalkulationszeitraum	20.880,54 €

Als nächstes erfolgt die Ermittlung der Gebühreneinheiten. Die Quadratwurzeln wurden aus der letzten Veranlagung entnommen und um einige Änderungen ergänzt. Durch die Gewichtung der Gebühreneinheiten wird außerdem das unterschiedliche Allgemeininteresse in die Berechnung der Gebührensätze aufgenommen:

Winterdienst	Quadratwurzeln aller beitragspflichtigen Grundstücksflächen = Gebühreneinheiten	Anliegeranteil in %	Verrechnungseinheiten
Anliegerstraßen	3094	70,00%	2.165,80
Haupterschließungsstraßen	8228	60,00%	4.936,80
Hauptverkehrsstraßen	10684	50,00%	5.342,00
Gesamt	22006		12.444,60

Zur Ermittlung des Verrechnungssatzes werden die umlagefähigen Gesamtkosten durch die Anzahl der Verrechnungseinheiten geteilt:

umlagefähige Gesamtkosten in €	Verrechnungseinheiten	Verrechnungssatz in €
20.880,54 €	12.444,60	1,678

Nun wird der Gebührensatz für die einzelnen Straßenarten ermittelt, indem der Verrechnungssatz für die einzelnen Straßenarten gewichtet wird:

<u>Winterdienst</u>	Verrechnungssatz in €	Anliegeranteil in %	Gebührensatz für ein Jahr in €	zum Vergleich Gebühr 2010
Anliegerstraßen	1,678	70,00%	1,17	1,08 €
Haupterschließungsstraßen	1,678	60,00%	1,00	0,93 €
Hauptverkehrsstraßen	1,678	50,00%	0,84	0,77 €

5. Ermittlung des voraussichtlichen Gebührenaufkommens und Überprüfung des Kostendeckungsgrades

Unter Verwendung der berechneten Gebührensätze wird nun das voraussichtliche Gebührenaufkommen ermittelt.

Winterdienst	Quadratwurzel	Gebührensatz Veranlagung	Gebührenaufkommen
Anlieger	3094	1,17 €	3.619,98 €
Haupterschließung	8228	1,00 €	8.228,00 €
Hauptverkehr	10684	0,84 €	8.974,56 €
Summe	22006		20.822,54 €

Nun wird der voraussichtliche Kostendeckungsgrad im kalkulierten Zeitraum berechnet:

gesetzlich mögliches Gebührenaufkommen im Kalkulationszeitraum	20.822,54 €
abzüglich Anteil zum Ausgleich von Kostenunterdeckungen	-249,28 €
Gesamte Umlagefähige Soll-Kosten im Kalkulationszeitraum	28.173,09 €
Gebühr für KZ	21.071,82 €
Kostendeckungsgrad	74,79%

Das gesamte Gebührenaufkommen übersteigt nicht 75 % der gebührenfähigen Kosten gemäß § 49 a (7) Bbg StrG. Der restliche Anteil von hier 25,21 % wird von der Stadt Peitz getragen.

In diesen Soll-Berechnungen sind die Ermäßigungen für die Eckgrundstücke nicht mit enthalten. Eine Eckgrundstückermäßigung ist nur zu Lasten der Stadt Peitz zulässig. Deshalb wird in der Soll-Kalkulation so gerechnet, als ob alle Eckgrundstücke voll bezahlen würden. Die Eckgrundstückermäßigung ist dann aber bei der Haushaltsplanung sowie bei der Ist-Kalkulation entsprechend herauszurechnen und bei der Gebührenveranlagung zu berücksichtigen.

- Anlagen 1 Straßenverzeichnis (wie Anlage bei Satzung Straßenreinigung/Winterwartung)
deshalb hier nicht beigefügt
- Anlage 2 Kehrmeteranteile